

im Rückstande geblieben sind (§. 22). Etwaige Streitigkeiten darüber, ob ein Privatdocent von einem Studierenden ein Honorar zu fordern habe oder nicht, werden von dem Lehrerkonvent verhandelt und entschieden.

Titel III.

Von der Disziplin am K. Polytechnikum.

A. Allgemeine Bestimmungen über Wesen und Umfang der Disziplin.

§. 25.

Die Studierenden sind den im Lande geltenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen gleich den übrigen Staatsgenossen und den im Königreich sich aufhaltenden Fremden unterworfen; sie haben sich daher namentlich auch nach den allgemeinen Polizeivorschriften sowohl, als nach den für die K. Residenzstadt Stuttgart insbesondere getroffenen polizeilichen Anordnungen zu richten, den mit der Handhabung der Polizei beauftragten Beamten und Dienern in Ausübung ihres Amtes die gebührende Achtung zu erweisen und deren Anordnungen Folge zu geben.

§. 26.

Außerdem besteht für die Studierenden eine besondere Disziplin, welche von den hiezu berufenen Schulbehörden vom Standpunkt der Ordnung, Sitte und Ehre der Anstalt ausgeübt wird.

In den Bereich dieser Disziplin fallen namentlich:

- 1) die Aufsicht über das sittliche Betragen der Studierenden, ihren Fleiß und regelmäßigen Besuch der Vorlesungen, über die Beobachtung der den Behörden und Beamten der Anstalt und deren Dienern, sowie den an der An-